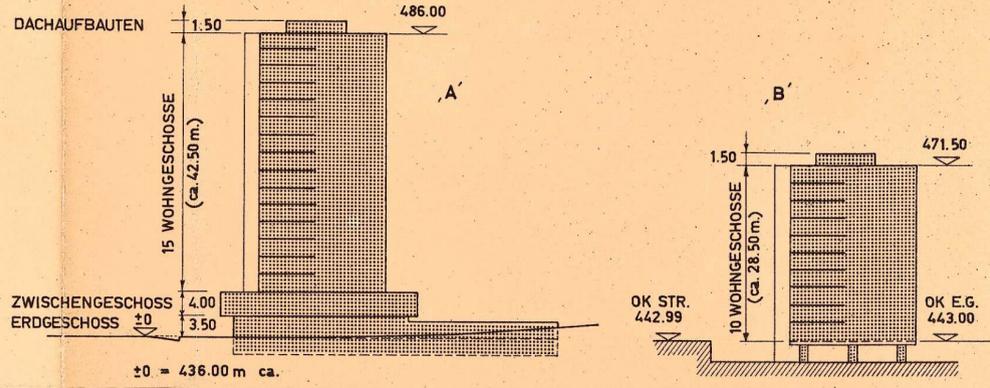


FÜR DIE AUSSENMASSE DER BEIDEN TURMBAUTEN IST EINE TOLERANZ VON MAX. 0.70 M. ZULÄSSIG, WOBEI DIE GESAMTE NUTZFLÄCHE DER TURMGESOSSE VON 5071 m² FÜR 'A' UND 3381 m² FÜR 'B' NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DARF.

BERECHNUNG DER AUSNUTZUNGSZIFFER (AZ) = $\frac{\text{NUTZFLÄCHE}}{\text{PARZELLENFLÄCHE}}$

ÜBERBAUUNG A		ÜBERBAUUNG B	
STRASSENGESCHOSS	474.4	10 TURMGESOSSE	3381.0
ZWISCHENGESCHOSS	1087.2	TOT. NUTZFLÄCHE	3381.0 m ²
15 TURMGESOSSE	5071.5	TOT. PARZ. FLÄCHE	1911.0 m ²
TOT. NUTZFLÄCHE	6633.1 m ²		
TOT. PARZ. FLÄCHE	2871.0 m ²		
	= AZ 2.31		= AZ 1.77
	MAX. AZ 2.31		MAX. AZ 1.80



- LEGENDE**
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN: FÜR TURMBAUTEN
 - FÜR FLACHBAUTEN
 - FREI- UND GRÜNFLÄCHEN, BAUVERBOT
 - BESTEHENDE FAHRBAHNBEGRENZUNG
 - FÜR SPÄTER VORGESEHENER STRASSENBAU MIT TROTTOIR
 - GENEHMIGTE BAULINIE FÜR TURMBAUTEN
 - GENEHMIGTE ERDGESCHOSS-BAULINIE
 - GENEHMIGTE ZWISCHENGESCHOSS-BAULINIE
 - PLANBEGRENZUNGSLINIE